



Sitzungsvorlage 040/2009 (JHA)

Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

Beratungsfolge	Sitzung am	öffentlich	nichtöffentlich
JHA – vorberatend –	12.10.2009	X	
KT – beschließend –	09.11.2009	X	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls und die Dienstanweisung des Jugendamtes zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

- Anlagen:
1. Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, veröffentlicht in Das Jugendamt, 5/2009).
 2. Dienstanweisung des Jugendamtes Freudenstadt vom 07.09.2009

- I. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände legt in Zusammenarbeit mit der AGJ und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ in überarbeiteter Fassung vor (Anlage 1).
- II. Das Landratsamt Freudenstadt nimmt die Überarbeitung zum Anlass, die Empfehlung als handlungsleitend für die Kinderschutzarbeit des Jugendamtes zu bestimmen und verbindlich in die Arbeitshilfen des Jugendamtes aufzunehmen.
- III. Lediglich der unter 3.12 der Empfehlungen beschriebene „Hausbesuch zu zweit“ wird abweichend geregelt:

3.12 „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ (Anlage 1):

Ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie kann zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung erforderlich sein. Der Hausbesuch sollte zu zweit mit dem Ziel erfolgen, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustandes des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

3.12 Dienstanweisung des Jugendamtes Freudenstadt hiervon abweichend (Anlage 2):

In der Regel erfolgt ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung. Der Hausbesuch erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustandes des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.

Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Der Hausbesuch erfolgt zu zweit, wenn der zuständige Sozialarbeiter und sein Vorgesetzter Anlässe erkennen, die den Einsatz von zwei Fachkräften erfordern, z. B. eine sofortige Herausnahmeoption für mehrere Kinder oder einen Säugling. Bei Gewaltandrohung wird die Polizei unterstützend hinzugezogen.

IV. Beschlussempfehlung

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls und die Dienstanweisung des Jugendamtes zustimmend zur Kenntnis.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag (DST), Köln, Deutscher Landkreistag (DLT), Berlin, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DSG), Berlin, mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) eV, Berlin, und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) eV, Berlin

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Zielsetzung der Empfehlungen
3. Die Empfehlungen im Einzelnen
 - 3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung
 - 3.11 Erste Sofortreaktionen
 - 3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme
 - 3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung
 - 3.21 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien
 - 3.22 Risikoeinschätzung bei Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden
 - 3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
 - 3.31 Handlungsoption bei bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.32 Handlungsoption bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz
 - 3.4 Anrufung des Familiengerichts
 - 3.5 Einschaltung anderer Institutionen
 - 3.6 Standardisierte Dokumentation
 - 3.7 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel
 - 3.8 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe
 - 3.9 Beachtung des Datenschutzes
 - 3.91 Allgemeine Vorbemerkungen
 - 3.92 Datenerhebung
 - 3.93 Datenübermittlung

1. Vorbemerkungen

Bereits im Jahr 1999 hatte die Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag in einer Arbeitsgruppe aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine „Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch“ vorgenommen. Ziel dieser Standortbestimmung war es, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und Aussagen zur Qualitätsentwicklung zu machen.

Angeichts der immer wieder stattfindenden Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern in Fällen der Kindesvernachlässigung, der Kindesmisshandlung oder des Kindestodes wurde im Jahr 2002 wiederum eine Arbeitsgruppe einberufen, die erste Empfehlungen zur Festlegung von fachlichen Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls formuliert hat, die 2003 im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags beschlossen worden sind.

Diese Empfehlungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Formulierung und Anwendung des § 8a SGB VIII gefunden. Mit Blick auf die Praxiserfahrungen bei der Anwendung des § 8a SGB VIII sind diese Empfehlungen nunmehr in einer aus der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetags hervorgegangenen Arbeitsgruppe aktualisiert worden. Dabei wurden weitergehende Gesetzesänderungen (Datenschutzbestimmungen, § 1666 BGB, § 50 FGG, KiGG) berücksichtigt. Die vorliegenden Empfehlungen werden gemeinsam durch die Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände getragen und durch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) eV und den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) eV unterstützt.

Mit ihrer Anwendung ist gewährleistet, dass der Kinderschutz in den Jugendämtern einen entsprechend hohen Standard bei drohender Kindeswohlgefährdung bietet und effektiv wirksam ist. Angesichts nicht bis ins Letzte vorher kalkulierbarer Entwicklungen wird es trotz fachlicher Intervention im Einzelfall nicht immer möglich sein, Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen zu verhindern. Hier gilt es, eine genaue Analyse zu betreiben, ob dafür Organisationsversagen die Ursache war und welche notwendigen Korrekturen zukünftig nötig sind.

Sollten sich aus diesen Erkenntnissen Konsequenzen für die hier vorliegenden Empfehlungen ergeben, werden diese entsprechend weiterentwickelt.

2. Zielsetzung der Empfehlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

- a) Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden (Hilfe durch Unterstützung). Die Erziehungsverantwortung bleibt bei den Eltern.

b) Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichts, welches die entsprechenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu treffen hat (s. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen). Das Gericht kann bestimmte Ge- und Verbote aussprechen oder den Eltern ganz oder teilweise die elterliche Sorge entziehen mit dem Ziel einer anschließenden Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie durch den Pfleger oder Vormund nach §§ 27, 33, 34 SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Hilfe durch Intervention).

Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen: Das staatliche Wächteramt beinhaltet

- Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Eltern und
- Hilfe für das Kind durch Intervention,

wobei für die Wahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Die sachgerechte Erledigung dieser Pflichtaufgaben erfordert die Einhaltung fachlicher Bearbeitungs- und Verfahrensstandards.

Eine Entscheidung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt zunächst eine Einschätzung der Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls voraus. Bereits diese erste Risikoabschätzung soll „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ erfolgen. Dabei ist zwischen Fällen mit einer weniger intensiven bis geringfügigen oder nicht akut drohenden Gefährdung des Kindeswohls unterhalb der Eingriffsschwelle nach §§ 1666, 1666a BGB (Hilfe durch Unterstützung) und Fällen akuter Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung oder akuter Wiederholungsgefahr bei bereits eingetretenen Kindesmisshandlungen (Hilfe durch Intervention) zu unterscheiden.

Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfe durch Intervention.

Für diesen Bereich werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise das Kindeswohl zu sichern und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

3. Die Empfehlungen im Einzelnen

3.1 Behandlung von Mitteilungen der Kindeswohlgefährdung

3.1.1 Erste Sofortreaktionen

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamts ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 Nr 3 und § 8a SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Der § 8a SGB VIII gibt der Praxis für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung bestimmte Handlungsverfahren vor. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen des § 86 SGB VIII. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit sofortigen Handelns ist auf § 86d SGB VIII hinzuweisen, der den örtlichen Träger zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich das Kind sich tatsächlich aufhält.

Jede Erstmitteilung beim ASD/Bezirkssozialdienst oder anderer dafür zuständiger Stelle wie bspw. einer für derartige

Fälle eingerichtete zentrale Stelle – schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch, auch anonym –, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhalts bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung oder mit der Wiedervorlage eines bestehenden Hilfefalls entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falls aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig (amtsinterne Eilzuständigkeit).

Die/Der nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert und zeichnet diese gegen.

Es ist sofort im Rahmen einer kollegialen Kurzberatung eine Abschätzung des möglichen Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) Anhaltspunkte für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie – in altersgerechter Form – das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Bei Kindern und Familien mit Migrationshintergrund ist hierbei das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen, um eine ausreichende Verständigung für die Beteiligten sicherzustellen. Damit wird auch gewährleistet, dass zu treffende Absprachen klar verstanden werden und eine Kindeswohlsicherung nicht durch mangelnde Verständigung gefährdet wird.

Sollte aufgrund der vorliegenden Informationen eine Zuordnung in a), b), c) oder d) nicht möglich sein, ist unverzüglich ein Hausbesuch durchzuführen. Die unverzügliche Durchführung eines Hausbesuchs im Rahmen der Krisenintervention ist auch dann angezeigt, um sich bei vorliegenden Hinweisen auf eine akute Kindeswohlgefährdung einen Eindruck über die für die Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu verschaffen.

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht im ASD/der Bezirkssozialarbeit oder dem Fachdienst, sondern an anderer und damit in der Sache unzuständiger Stelle im Jugendamt eingehen, ist zur Einschätzung des

Sachverhalts bzw der Beobachtung der/die Vorgesetzte dieser Stelle/dieser Einrichtung in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese/r ist in den Prozess der (Erst-)Bewertung einzubinden.

Alle Hinweise und/oder der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation beinhaltet neben den formalen Angaben zur Feststellung der Personalien, Angaben über Zeit, Ort und Inhalte der Beobachtung sowie eine Bewertung zur Gefährdungseinstufung. Die im jeweils vorliegenden Fall den Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen angebotene Hilfe/Unterstützung, ggf selbst eingeleitete Maßnahme ist ebenfalls auszuführen. Die schriftliche Dokumentation ist zu unterschreiben; der/die Vorgesetzte zeichnet die Dokumentation mit und leitet diese an den ASD bzw den zuständigen Fachdienst weiter.

Soweit die besondere Dringlichkeit der Situation es erfordert, ist der ASD vorab einer schriftlichen Mitteilung unverzüglich telefonisch zu informieren.

In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz von Leib und Leben der/des Minderjährigen in einer Einrichtung der städtischen Jugendhilfe ist jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit des ASD die Polizei zu informieren.

3.12 Hausbesuch als erste Maßnahme

Ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie kann zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung erforderlich sein. Der Hausbesuch sollte zu zweit mit dem Ziel erfolgen, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustands des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen. Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch unverzüglich durchzuführen.

Binzubeziehen sind schon hier weitere Stellen (vgl § 8a Abs. 4 SGB VIII), je nach Lage des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 bis 65 SGB VIII – s.u. 3.9):

- ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustands des Kindes – insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustands zu veranlassen;
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt oder die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig wird, um ggf die Inobhutnahme des Kindes zu erreichen;
- Fachkräfte anderer Institutionen wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Ge-

fährdungslage beitragen können. Ebenfalls ist das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin zu prüfen.

Zu beachten ist hier, dass zunächst die Mitwirkung der Eltern erreicht werden muss. Sind hierzu die Eltern nicht bereit oder in der Lage und ist ein sofortiges Tätigwerden zum Kinderschutz notwendig, schaltet die einzelfallzuständige Fachkraft die weiteren Stellen von sich aus ein.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses andernorts wie zB im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

Im Anschluss an den Hausbesuch werden der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten. Die/Der nächste Vorgesetzte wird informiert, sie/er überprüft die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

3.2 Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse – Risikoeinschätzung

Bei der Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und der Risikoeinschätzung wird zwischen den Fällen, in denen das Jugendamt durch die Mitteilung mit Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung erstmals auf die Familie aufmerksam wird, und den Fällen, in denen zu der Familie bereits Kontakt besteht, zu unterscheiden sein.

3.2.1 Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien

Aufseiten des Jugendamts geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs. Hierzu sind in der örtlichen Praxis der Jugendämter differenzierte Bewertungsverfahren/Bewertungsraaster entwickelt und eingeführt worden, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedürfen.

Die Risikoeinschätzung bei bisher nicht bekannten Familien durch das Jugendamt kann durch die Beantwortung folgender vier Fragen zur Einstellung und zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und zur Position des Kindes befördert werden.

1. Gewährleistung des Kindeswohls

Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zT oder überhaupt nicht der Fall?

2. Problemazeptanz

Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

3. Problemkongruenz

Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

4. Hilfeakzeptanz

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zT oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung der Schwere des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Kindes und der Art der Gefährdung abhängig.

Diese Beurteilungen können in einer Skala erfasst werden, um die Risikoeinschätzung transparent zu machen.

3.2.2 Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, wird bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu den getroffenen Maßnahmen die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und zu bewerten sein.

Die Lebensbedingungen und die Entwicklung des Kindes, dh

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild und Verhalten des Kindes und
- das Kooperationsverhalten der Eltern/des erziehenden Elternteils

sind von den zuständigen Fachkräften, die in der Familie tätig sind, laufend dahingehend zu beurteilen, ob sich eine Gefährdung des Kindeswohls abzeichnet (vgl 3.12).

Die Risikoeinschätzung ist nach dem vor Ort festgelegten Standard, zB unter den oben bereits genannten vier Fragestellungen

- Gewährleistung des Kindeswohls,
- Problemakzeptanz,
- Problemkongruenz und
- Hilfeakzeptanz

laufend vorzunehmen (vgl 3.21).

3.3 Risikoeinschätzung im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

Der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die beste Grundlage für eine sichere Risikoeinschätzung. Dabei arbeiten die fallverantwortlichen Fachkräfte des Jugendamts eng mit den leistungserbringenden Fachkräften des freien Trägers zusammen.

3.3.1 Handlungsoptionen bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII in Gang (Hilfe durch Unterstützung, vgl 2. a). Der Hilfeplan beinhaltet unabhängig vom Vorliegen einer akuten Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften – regelmäßig und in Krisensituationen – sowie deren Rolle und Aufgaben – Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes – fest.

3.3.2 Handlungsoptionen bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung des ASD/Bezirkssozialdiensts ab, ist zu klä-

ren, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob zur weiteren Sachverhaltsaufklärung oder zur Installierung von Hilfen zur Erziehung das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist die Beratung durch die/den nächste/n Dienstvorgesetzte/n und/oder im kollegialen Team in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention, vgl 2.), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge – ggf auch unangemeldet – angezeigt sein. Die Häufigkeit von Hausbesuchen ist insbesondere abhängig zu machen vom Alter des gefährdeten Kindes, von Art und Umfang sowie Ausprägung und möglichen Auswirkungen der Gefährdung sowie der konkreten Einbindung der gefährdeten Kinder in schützende Regelsysteme und andere psychosoziale Hilfen und/oder medizinisch-therapeutische Unterstützungs- und Kontrollsysteme, wobei durch das Jugendamt mindestens wöchentliche Hausbesuche sichergestellt werden sollen. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine erkennbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme und Inobhutnahme des Kindes unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten. Erscheint die Anwendung des unmittelbaren Zwangs notwendig, ist die Polizei hinzuzuziehen.

3.4 Anrufung des Familiengerichts

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist oder die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Die Grundlage für eine derartige Entscheidung bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils sowie die Risikoeinschätzung bezogen auf die vier Fragen „Gewährleistung des Kindeswohls, Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz“ (s. 3.2).

Die Einschaltung des Familiengerichts ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen oder wenn sich die Situation der Familie und die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung als labil darstellt und vor diesem Hintergrund eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden kann.

Vor einer Anrufung des Familiengerichts hat sich die fallverantwortliche Fachkraft im kollegialen Team zu beraten und die/den nächste/n Vorgesetzte/n zu informieren.

Eil-Fälle sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln. Daneben ist zu prüfen, ob eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen angezeigt ist (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Auf die erweiterten rechtlichen Möglichkeiten der Familiengerichte entsprechend des § 1666 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. Sie sind bei den Empfehlungen an das Gericht zu berücksichtigen.

3.5 Einschaltung anderer Institutionen

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein (s. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Das gilt nicht nur für die Aufklärungsphase, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sondern für das gesamte Verfahren.

3.6 Standardisierte Dokumentation

Eine standardisierte Dokumentation

- der Einschätzung und Bewertung der Lebensbedingungen der Familie und der Entwicklung des Kindes,
- der Risikoeinschätzung zur konkreten Gefährdung des Kindes sowie
- der Beratungs- und Hilfeprozesse

dient der Überprüfbarkeit des Falls und der Einhaltung der vorgegebenen Standards durch die Leitung und ist die Grundlage für die weitere Arbeit in der Familie, insbesondere auch bei Abwesenheit der zuständigen Fachkraft für die Vertretungskraft und bei einem Zuständigkeitswechsel für die nachfolgende Fachkraft (hierzu s.u. 3.7).

Aus der Dokumentation ergibt sich:

- die Fallaufnahme und der Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden des Hilfebedarfs bis zum Einsetzen einer Hilfe,
- die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertungen zur Risikoeinschätzung,
- eine eigene Darstellung der Überlegungen und Entscheidungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind und über die getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Darstellung konkreter Zielschritte und Zeitperspektiven.

Sofern eine Hilfe zur Erziehung für voraussichtlich längere Zeit einzuleiten ist, wird die Dokumentation Gegenstand des Hilfeplans. Sollten sich innerhalb der vereinbarten Fristen

nennenswerte Abweichungen von der Hilfeplanung ergeben oder sich die Situation dramatisch verschlechtern, ist auch eine neue Bewertung des Schutzkonzepts vorzunehmen, und die hierbei gefundenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren.

3.7 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahelegen.

Vor der Abgabe des Falls, gleichgültig ob dafür eine Karteikarte, eine Erziehungshilfeakte oder eine Familien-/Vormundschaftsgerichtsakte angelegt worden ist, ist deswegen ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandsvermerk beinhaltet mindestens die

1. konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie
2. die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe (s. auch Punkt 3.2). Die Übergabe des Materials ist durch den übergebenden und übernehmenden ASD/Bezirkssozialdienst gegenzuzeichnen.

Bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen durch die abgebende Fachkraft besonders hervorzuheben.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Die/Der Dienstvorsetzte der fallübernehmenden Fachkraft bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme des zusammenfassenden Sachstandsvermerks.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil zB die betreffenden Familien den Jugendamtsbezirk verlassen und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, vom fallabgebenden Jugendamt dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom neu zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

3.8 Leistungserbringung durch einen Träger der freien Jugendhilfe

Wird nach Leistungsgewährung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des

Kindes beinhaltet (s. § 8a Abs. 2 SGB VIII). Um ist hier sicherzustellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Fachkräfteliste, Regelungen zur Kostenübernahme).

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Trägers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers verbleibt zwar die Garantpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramts. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft des leistungsgewährenden Trägers hat nunmehr die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkraft des freien Trägers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Trägervereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. in den Leistungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII und in auf den konkreten Einzelfall bezogenen Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt sein. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamts vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Da der Hilfeplan, der gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfeerbringenden Träger zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben ist, eine verbindliche Zielsetzung beinhaltet und dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand hat, sind Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akute, schwerwiegende Gefährdungen im Sinne einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen. Daher sollten die Trägervereinbarungen sowie der Hilfeplan bezogen auf den Einzelfall die Mitteilungspflichten des leistungserbringenden Trägers der freien Jugendhilfe an den öffentlichen Träger, insbesondere bei akuten, schwerwiegenden Gefährdungen (Fälle des § 8a Abs. 3 SGB VIII), zum Gegenstand haben. Auch sollte in den Trägervereinbarungen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Teile der Empfehlungen sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe in den Fragen der Wahrnehmung und Risikoeinschätzung bei akut drohender Gefährdung durch Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung nach vergleichbaren Standards arbeiten wie die Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamts Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Träger unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fach-

kraft nicht ausgeräumt werden können, gelten die Verfahrensregeln nach 3.32.

3.9 Beachtung des Datenschutzes

3.9.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Schutz personenbezogener Daten (sowohl bei der Erhebung als auch bei der Weitergabe) ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit pädagogischer Hilfen und damit eine Bedingung fachlich qualifizierten Handelns. Auf der einen Seite ist das Jugendamt auf die Kenntnis persönlicher Daten angewiesen, um eine bedarfsgerechte Hilfe leisten und das Gefährdungsrisiko des Kindes möglichst gut einschätzen zu können. Auf der anderen Seite sind Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche teilweise nur bereit und in der Lage, offen über ihre Probleme und Belastungen zu sprechen, wenn sie davon ausgehen können, dass diese Daten vertraulich behandelt werden.

Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Als Konsequenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe heißt dies, dass mit Daten der jungen Menschen und ihrer Familien sehr sorgsam umgegangen werden muss und eine Übermittlung von Daten an andere Stellen nur möglich ist, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass es keine Auskunftspflicht oder Verpflichtung zur Vorlage von Schriftstücken und Akten gibt, wenn keine gesetzlich normierte Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Die Situation in Fällen der Kindeswohlgefährdung ist jedoch komplexer, weil dem Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl gegenübersteht und dadurch begrenzt wird. Andererseits gefährdet jeder rechtlich zulässige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten an Dritte ohne Einwilligung) wegen des Vertrauensverlusts den Zugang zu den Eltern und damit zum Kind. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

3.9.2 Datenerhebung

Gem. § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (Erforderlichkeitsgrundsatz). Gerade im Fall der Kindeswohlgefährdung hängt die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind (Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts), jedoch ihrerseits von den erhobenen Daten ab. Grundlage für die Bestimmung des Datenbedarfs bilden daher Hypothesen über mögliche Ursachen der vorgetragenen oder wahrgenommenen Probleme über Auswirkungen der Schwierigkeiten auf die kindliche Entwicklung und deren Veränderbarkeit durch pädagogische Hilfen. Hinzu kommen Fragen zur Einschätzung des Risikos für das Wohl des Kindes in der Familie (s. 3.2).

Gem. § 62 Abs. 2 SGB VIII dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Ersterhebungs- bzw. Kenntnisgrundsatz). Blicke jedoch das Jugendamt allein auf die Bereitschaft der Eltern angewiesen, die zur Aufklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Informationen preiszugeben, so könnten die Eltern den Weg zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls ihres Kindes unter Berufung auf ihr Recht zur informationellen Selbstbestimmung versperren. Sie würden damit ihr Elternrecht missbrauchen.

Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die einen Hausbesuch notwendig machen, lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder aber (nur) durch Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann. Verweigern Eltern die notwendigen Informationen, dann ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten (ohne Mitwirkung der Eltern) einzuholen. Voraussetzung für diesen Eingriff in die Freiheitsrechte der Eltern ist jedoch, dass „konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist zur Erlangung von Auskünften und Daten, deren der Staat bedarf, um auf hinreichend sicherer Erkenntnisgrundlage beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramts vorliegt“ (*Jestaedt*, Bonner Kommentar, Art. 6 GG Rn 186). Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten nicht nur und nicht erst dann zulässig ist, wenn die Kenntnis der Daten erforderlich ist für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII), sondern bereits zur Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder ggf. durch Anrufung des Familiengerichts abgewendet werden muss.

3.93 Datenübermittlung

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle, nämlich an:

- das Familiengericht,
- die Polizei,
- Einrichtungen der Gesundheitshilfe,
- andere Mitarbeiter/innen im Jugendamt im Rahmen einer Vertretung oder eines internen Zuständigkeitswechsels,
- ein anderes Jugendamt aufgrund eines externen Zuständigkeitswechsels.

Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (Zweckbindungsgrundsatz § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Im Interesse eines effektiven Kinderschutzes dürfen Sozialdaten dem Familiengericht auch dann übermittelt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erhebung zwar Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, aber noch gar nicht beurteilt werden konnte, ob deren Abwendung durch Hilfe zur Erziehung oder eine Anrufung des Gerichts erfolgen muss. Hält das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts

für erforderlich, so steht der Übermittlung der Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg, da der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht durch die Übermittlung, sondern durch die Weigerung der Personensorgeberechtigten infrage gestellt wird. Aufgrund der Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dürfen auch anvertraute Daten an das Familiengericht weitergegeben werden.

Bedarf es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung des Tätigwerdens der Polizei, so befugt § 64 Abs. 1 SGB VIII auch eine Weitergabe der Sozialdaten an die Polizei (etwa zur Anwendung unmittelbaren Zwangs). Wie bei der Übermittlung an das Familiengericht steht hier § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht im Weg. Vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Garantenstellung ist die Fachkraft auch befugt, anvertraute Sozialdaten an die Polizei weiterzugeben (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Praxisrelevant ist aber – wie die Gerichtsverfahren zeigen – nicht nur die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht und die Polizei, sondern bereits die Weitergabe von Informationen bei internen oder externen Zuständigkeitswechseln oder zwischen Jugendamt und Leistungserbringer. Gerade in laufenden Hilfeprozessen mit Gefährdungsrisiko kann die Kenntnis anvertrauter Daten (Krankheit, Sucht, Gewaltausübung durch den Partner) für die Risikoeinschätzung und dessen Neubewertung entscheidend sein. Die Weitergabe anvertrauter Daten an andere Mitarbeiter/innen bei Zuständigkeitswechsel für die Fallbearbeitung (auch Vertretung) oder Änderung der örtlichen Zuständigkeit oder aber die Weitergabe solcher Daten an verantwortliche Mitarbeiter/innen in dem Dienst oder der Einrichtung, die die Leistung erbringt, ist zulässig mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Wird sie jedoch nicht erteilt, geht der zuständig gewordene Fachkraft eine wichtige Information für die Einschätzung bzw. Neubewertung des Gefährdungsrisikos verloren. Daher gibt § 65 Abs. 1 SGB VIII die rechtliche Grundlage für eine Weitergabe von anvertrauten Daten bei Zuständigkeitswechseln, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Kenntnis der Daten für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Zudem ist die Weitergabe an Fachkräfte erlaubt, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Schließlich dürfen die anvertrauten Daten auch an das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII weitergegeben werden, wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann.

Die Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Damit besteht keine Pflicht des Jugendamts zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (zB Pflicht zur Strafanzeige). Die Anrufung steht vielmehr im fachlichen Ermessen: Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem

Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden.

Die Dienstvorgesetzten und/oder andere Fachkräfte im Team sind zu dieser Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen und Kontakt: Deutscher Städtetag, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Telefon 0 30/3 77 11-4 00, Fax 0 30/3 77 11-4 09.

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche (BAG) eV, Berlin, und des Verbands Anwalt des Kindes (VAK), Bundesverband, Potsdam

Zur zukünftigen Regelung des Verfahrensbeistands gem. § 158 FamFG

Unsere massiven Bedenken zu einigen Regelungsbereichen des Verfahrensbeistands gem. § 158 FamFG – insbesondere der pauschalen Vergütungsregelung, die eine angemessene, kind- und sachgerechte Arbeit in vielen Fällen nicht mehr ermöglichen wird – haben wir in den vergangenen Monaten bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht. In diesem Papier möchten wir die wesentlichen Aspekte aufführen, zu denen wir erwarten, dass sie aufgrund mangelnder gesetzlicher Klarheiten in der Praxis zu Unklarheiten und erneuten Diskussionen sowie regionalen Ungleichbehandlungen führen werden.

Gespräche mit den Eltern und weiteren Personen

Absatz 4 regelt den Aufgabenkreis des Verfahrensbeistands und fokussiert die Gespräche mit dem Kind. Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt dabei eindeutig klar, dass die Feststellung der subjektiven und objektiven Interessen eines Kindes verpflichtend für den Verfahrensbeistand sind. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen stehen aber unter dem Vorbehalt der diesbezüglichen gerichtlichen Anordnung.

Wie kann der Gesetzgeber ernsthaft davon ausgehen, dass Gespräche mit Betreuungspersonen sich – besonders bei jüngeren Kindern – vermeiden lassen? Wie soll ein Kind, das in einer angespannten und belastenden Familiensituation lebt, das sich in Loyalitätskonflikten befindet, zu einer fremden Person Vertrauen fassen, wenn ihm nahe stehende Bezugspersonen dieses Vertrauen nicht signalisieren können? Es ist nicht vorstellbar, wie der Verfahrensbeistand zB mit einem fünf- oder sechsjährigen Kind in Kontakt kommen soll, ohne zuvor mindestens mit dem betreuenden Elternteil gesprochen zu haben (und sei es schlicht nur zur Terminabsprache). Wie soll sich der Verfahrensbeistand gar bei einem Säugling oder Kleinstkind ein Bild von den kindlichen Bindungen und Beziehungen machen, ohne je ein Wort mit den Eltern und sonstigen Bezugspersonen gesprochen zu haben?

Bestellung zum frühen ersten Termin

Es gibt schon zzt bundesweit kein einheitliches Vorgehen zur Bestellung eines Verfahrenspflegers zum frühen ersten Termin. Doch die gesetzlich gewollte Stärkung der Interessenvertretung der Kinder sollte von Anfang an gelten! Zusätzlich könnten die Probleme, die wegen des Zeitdrucks zB für

die Jugendämter entstehen, durch eine „Aufgabenentzerrung“ – Verfahrenspfleger/zukünftiger Verfahrensbeistand spricht mit dem Kind, das Jugendamt mit den Eltern – verringert werden. Wenn die Bestellung des Verfahrensbeistands nach Absatz 3 Satz 1 so früh wie möglich erfolgen soll, ist sie in jedem Fall auch schon vor dem frühen ersten Termin zu prüfen. Dieses Zusammenspiel überlässt der Gesetzgeber jedoch völlig der Praxis.

Folgen eines Rechtsmittels – Vergütung auch für die zweite Instanz

Am 23.04.2009 hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung in dem Gesetz über die Änderung ua kostenrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 16/12717) auch eine Klarstellung zum § 158 Abs. 7 FamFG (Vergütung des Verfahrensbeistands) beschlossen. Danach „erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro“. Wir begrüßen diese Klarstellung ausdrücklich!

Gleichzeitig planen einige Bundesländer, das ganze Gesetz in der verabschiedeten Form abzulehnen und den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ausschließliche Begründung: Die Verfahrensbeistände könnten diese Regelung ausnutzen und Beschwerden einreichen, die einzig dem Zweck dienen, sich eine zusätzliche Vergütungspauschale zu erschleichen. Wir weisen diese Unterstellung entschieden zurück! Die Justizminister der Länder müssen sich fragen lassen, welches Bild und welche Vorstellung sie von der Arbeit und der Verantwortung der Verfahrensbeistände als Interessenvertreter der Kinder eigentlich haben? Unterstellt man dem Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten ein Rechtsmittel einlegt – und damit selbstverständlich eine weitere Gebühr erhält – die gleichen Motive?

Wir fordern, dass endlich in der Diskussion um die Vergütung der Verfahrensbeistände auch bei den Ländern Vernunft einkehrt und die sachfremde Bekämpfung der Institution der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren endlich beendet wird!

Vergütung bei mehreren Kindern in einer Familie

Nicht selten sind in einer Familie mehr als ein Kind in einem Gerichtsverfahren zu vertreten. Dabei hat jedes Kind ein Recht auf eine sorgfältige und differenzierte Wahrnehmung seiner Interessen. Dies bedeutet einen Mehraufwand,

Jugendamt
Nr.: 60.10-459.4315

Freudenstadt, 07.09.2009/Det

Dienstanweisung

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls

- Verfahrensweise zum Vorgehen im Kinderschutz im Jugendamt des Landkreises Freudenstadt

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände legt in Zusammenarbeit mit der AGJ und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ in überarbeiteter Fassung vor (LKT RS 491/2009 vom 10.06.2009, veröffentlicht in Das Jugendamt, 5/2009).

Das Landratsamt Freudenstadt nimmt die Überarbeitung zum Anlass, die Empfehlung als handlungsleitend für die Kinderschutzarbeit des Jugendamtes zu bestimmen und verbindlich in die Arbeitshilfen des Jugendamtes aufzunehmen.

Lediglich der unter 3.12 der Empfehlungen beschriebene „Hausbesuch zu zweit als Regelfall“ wird abweichend wie folgt geregelt:

3.12

In der Regel erfolgt ein Hausbesuch und damit eine Kontaktaufnahme zur Familie zur Einschätzung und Bewertung der Bedeutung einer Mitteilung. Der Hausbesuch erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst sichere Beurteilung des Zustandes des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Der Hausbesuch erfolgt zu zweit, wenn der zuständige Sozialarbeiter und sein Vorgesetzter Anlässe erkennen, die den Einsatz von zwei Fachkräften erfordern, z. B. eine sofortige Herausnahmooption für mehrere Kinder oder einen Säugling. Bei Gewaltandrohung wird die Polizei unterstützend hinzugezogen.

Die „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ sind mit den Arbeitshilfen des Jugendamtes Freudenstadt zum Kinderschutz anzuwenden.

Charlotte Orzschig

Anlage

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls, LKT RS 491/2009 vom 10.06.2009, veröffentlicht in Das Jugendamt, 5/2009

